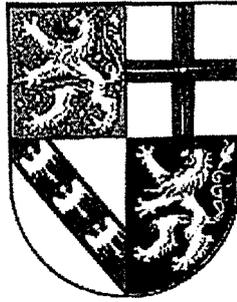


2 K 809/18

Beglaubigte Abschrift



30.12.2020		
Erledigt	Fristen + Termine	Bearbeitet

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

DGB Rechtsschutz GmbH - Büro Saarbrücken -,
Fritz-Dobisch-Straße 5, 66111 Saarbrücken,
- 865-18 -

g e g e n

- Beklagter -

w e g e n Anerkennung einer Ausbildungszeit als ruhegehaltfähig

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts ..., die Richterin am Verwaltungsgericht ... und den Richter am Verwaltungsgericht ... sowie die ehrenamtliche Richterin ... und den ehrenamtlichen Richter ...

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Dezember 2020

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der im Jahre 1963 geborene Kläger stand vor seiner vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand zum 1.2.2018 als Regierungshauptsekretär im Dienste des Saarlandes. Mit seiner Klage begehrt er die Anerkennung seiner Ausbildung zum Maschinenschlosser als ruhegehaltfähig.

Die Ausbildung absolvierte der Kläger von 1978 bis 1982 bei der Deutschen Bahn. Nach deren erfolgreichen Abschluss war er für kurze Zeit als Handwerker (Arbeiter) im Gleisbahnhof beschäftigt. Anschließend wurde er als Wehrpflichtiger zur Bundeswehr eingezogen. Nach Ableistung der Wehrpflicht verpflichtete er sich als Zeitsoldat (1.1.1983 bis 31.12.1994) und durchlief eine Ausbildung zum Feldwebel. Das Wehrdienstverhältnis auf Zeit endete vorzeitig im Oktober 1994. Der Kläger trat am 4.10.1994 mit Eingliederungsschein in den Landesdienst des Saarlandes ein. Dort wurde er zum Regierungsassistentenanwärter im Beamtenverhältnis auf Widerruf ernannt. Es folgte gegen Ende des Jahres 1996 die Ernennung zum Beamten auf Probe. Am 19.6.1997 wurde er unter Verkürzung der Probezeit als Regierungsassistent in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen. Zum 1.2.2018 wurde er als Regierungshauptsekretär (Besoldungsgruppe A 8) wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

Gegen den Bescheid des Landesamtes für Zentrale Dienste – Besoldungs- und Versorgungsstelle – vom 2.2.2018 über die Festsetzung seiner Versorgungsbezüge legte der Kläger unter Hinweis insbesondere auf die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg vom 17.12.2015 (Az. 4 S 1211/14) Widerspruch ein und beanstandete, dass die Zeit seiner Ausbildung zum Maschinenschlosser nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden sei. Das Landesamt für Zentrale Dienste reichte den Widerspruch zuständigkeitshalber an den Beklagten weiter.

Unter dem 4.5.2018 beschied der Beklagte den Kläger dahingehend, dass seinem Widerspruch nicht stattgegeben werden könne. Zur Begründung ist ausgeführt, eine Berücksichtigung der in Rede stehenden Ausbildungszeit als ruhegehaltfähig sei nicht möglich. § 12 Abs. 1 BeamtVG SL schreibe vor, dass die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit) sowie einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben sei, als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden könne. Hinsichtlich der Ausbildung zum Maschinenschlosser stehe einer Anerkennung als ruhegehaltfähig sowohl entgegen, dass der Kläger zu Beginn der Ausbildung erst 15 Jahre alt gewesen sei, als auch der Umstand, dass die damalige Ausbildung in einem Handwerk für eine Verbeamtung im allgemeinen Verwaltungsdienst weder vorgeschrieben noch zweckdienlich (gewesen) sei. Selbst bei einer Vernachlässigung der vorgegebenen Altersgrenze (nach Vollendung des 17. Lebensjahres) wäre daher eine Berücksichtigung der vom Kläger durchlaufenen Ausbildung und anschließenden Beschäftigung als Handwerker im Rahmen des § 12 BeamtVG SL nicht möglich. Die Rechtsprechung, auf welche sich der Kläger für seine Auffassung stütze, sei nicht einschlägig, weil es sich dort um einen Beamten gehandelt habe, der sich von Beginn seiner Tätigkeit an innerhalb der gleichen Fachrichtung – Fernmeldewesen – bewegt habe. Der Kläger hingegen habe seine Ausbildung und kurzzeitige Tätigkeit im handwerklichen Bereich begonnen, sei im Anschluss daran zur Bundeswehr gewechselt und schließlich im allgemeinen Verwaltungsdienst verbeamtet worden. Die betreffenden Tätigkeiten bauten weder aufeinander auf, noch bedingten sie sich gegenseitig. Eine Anerkennung der Ausbildungszeit

als ruhegehaltfähig könne daher nicht erfolgen.

Der Widerspruchsbescheid ist dem Kläger zu Händen seiner vormaligen Bevollmächtigten am 9.5.2018 zugestellt worden.

Am 6.6.2018 ist die Klage bei Gericht eingegangen.

Zur Begründung wird zunächst unstreitig vorgetragen, dass das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in seinem Urteil vom 5.7.2013 (1 A 292/13) bereits entschieden habe, worauf es für die Anerkennung einer Ausbildung als ruhegehaltfähig im Sinne des § 12 Abs. 1 BeamtVG SL ankomme. Maßgebend seien demnach die zur Zeit der Ableistung der Ausbildung gültigen laufbahnrechtlichen Regelungen. Entscheidend sei hierbei, ob nach jenen Regelungen die Ausbildung eine geforderte allgemeine Schulbildung als Voraussetzung zur Aufnahme in das Beamtenverhältnis ersetzt habe bzw. ob sie zur Übertragung des ersten statusrechtlichen Amtes damals erforderlich gewesen sei.

Im Falle des Klägers müsse berücksichtigt werden, dass er nach seiner Lehre zum Maschinenschlosser bei der Bundeswehr eine Ausbildung zum Feldwebel (mittlerer Dienst, A 7) begonnen habe und Voraussetzung hierfür die zuvor abgeschlossene Berufsausbildung - als Ersatz für den insoweit geforderten mittleren Bildungsabschluss - gewesen sei. Während seiner Bundeswehrzeit habe der Kläger überdies die Fachhochschulreife erlangt und sei sodann im allgemeinen Verwaltungsdienst verbeamtet worden. Es spiele keine Rolle, dass es sich bei der Verpflichtung als Zeitsoldat formal gesehen nicht um die Übernahme in ein Beamtenverhältnis handle, da sich das Dienstverhältnis eines Soldaten versorgungsrechtlich analog gestalte. Insoweit werde auf § 23 Abs. 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) verwiesen. Diese Bestimmung entspreche der Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG SL.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 4.5.2018 zu verpflichten, die Ausbildungszeit des Klägers zum Maschinenschlosser als ruhegehaltfähig anzuerkennen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, eine Anerkennung der streitbefangenen Ausbildungszeit als ruhegehaltfähig komme unabhängig davon, ob entsprechende Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres überhaupt anerkennungsfähig seien, hier nicht in Betracht. Maßgebend sei für den geltend gemachten Anspruch allein die Vorschrift des § 12 Abs. 1 BeamtVG SL und nicht die Regelung des § 23 Abs. 1 Satz 2 SVG, der im Übrigen nur auf Berufssoldaten bzw. nicht auf Soldaten auf Zeit anwendbar und daher hier nicht einschlägig sei. Nach § 12 Abs. 1 BeamtVG SL ergebe sich mit Blick auf die zur damaligen Zeit geltenden laufbahnrechtlichen Regelungen, dass für die Einstellung in den allgemeinen mittleren Verwaltungsdienst mindestens ein Realschulabschluss oder ersatzweise ein Hauptschulabschluss und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung gefordert worden seien. Angesichts dessen habe der Kläger die während seiner Ausbildung zum Maschinenschlosser geltenden Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis dadurch erfüllt, dass er die Regelzugangsvoraussetzung für die Laufbahn des mittleren Dienstes (mittlere Reife) durch seinen Hauptschulabschluss und die Berufsausbildung ersetzt habe. Mit anderen Worten habe die Ausbildung zum Maschinenschlosser den Eintritt in den mittleren Dienst des Saarlandes nicht verzögert, sondern bewirkt, weil hierdurch die Zugangsvoraussetzungen erstmals erfüllt gewesen seien. Die Ausbildungszeit stehe somit nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG SL der allgemeinen Schulbildung gleich und sei daher nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen. Hilfsweise verbleibe es bei den im streitbefangenen Widerspruchsbescheid angeführten Ermessenserwägungen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsunterlagen des Beklagten sowie der Personalakte des Klägers verwiesen; er war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Sie ist insbesondere statthaft als Verpflichtungsklage gegen den Beklagten als die nach § 49 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG SL für die Entscheidung über eine Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zuständige oberste Dienstbehörde gerichtet.

Vgl. dazu § 15 Abs. 1 der Gemeinsamen Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten bei der Festsetzung, Anordnung, Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge vom 21.12.1978 (Amtsblatt 1979, S. 27), geändert durch die Gemeinsame Anordnung vom 11.6.1985 (Amtsblatt 1985, S. 769).

Es ist dabei unschädlich, dass sich der Beklagte mit dem Antrag des Klägers auf Anerkennung seiner Ausbildungszeit als ruhegehaltfähig erstmals im Rahmen des gegen den Bescheid des Landesamtes für Zentrale Dienste vom 2.2.2018 eingelegten Widerspruchs befasst hat. Zwar kann jener Bescheid des Landesamtes nicht als Ausgangsbescheid angesehen werden, weil das Landesamt lediglich als Festsetzungsstelle fungiert bzw. – mangels Zuständigkeit – nicht (negativ) über die Ruhegehaltfähigkeit der in Rede stehenden Ausbildungszeit entscheiden durfte bzw. entschieden hat. Auch wenn daher der streitbefangene "Widerspruchsbescheid" der Sache nach als Ausgangsbescheid aufzufassen sein dürfte, ist die Durchführung eines weiteren Widerspruchsverfahren unter den gegebenen Umständen jedenfalls entbehrlich.

Die insgesamt zulässige Klage ist indes unbegründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 4.5.2018 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, weil dieser nicht beanspruchen kann, dass seine in den Jahren 1978 bis 1982 erfolgreich absolvierte Ausbildung zum Maschinenschlosser als ruhegehaltfähig anerkannt wird (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach dem im Beamtenversorgungsrecht geltenden Grundsatz ist das bei Eintritt des Versorgungsfalles geltende Recht heranzuziehen,

ständige Rechtsprechung des BVerwG, vgl. etwa Urteile vom 6.4.2017 – 2 C 13.16 – sowie vom 17.3.2016 – 2 C 2.15 –, jeweils juris.

Da der Kläger zum 1.2.2018 in den (vorzeitigen) Ruhestand versetzt worden ist, sind daher die betreffenden Vorschriften des mit Gesetz vom 14.5.2008 (Amtsblatt I S. 1062) in Landesrecht übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes in der Fassung der letzten Änderung durch das Gesetz vom 12.11.2014 (Amtsblatt I S. 428) anwendbar. Die vorliegend einschlägigen Vorschriften gelten indes auch aktuell bzw. in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 4.12.2019 (Amtsblatt I 2020 S. 78) unverändert fort.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG SL ist ruhegehaltfähig grundsätzlich die Dienstzeit, die ein Beamter vom Tag seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Abweichend von diesem Grundsatz können gemäß §§ 10 ff. BeamtVG SL bestimmte, nicht im Beamtenverhältnis verbrachte Vordienstzeiten und Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Dies wirkt sich ggf. auf die Höhe der Versorgungsbezüge aus, denn das Ruhegehalt wird nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 BeamtVG SL auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Ruhegehaltfähig sind somit die im Beamtenverhältnis zurückgelegten Zeiten und die kraft gesetzlicher Vorschrift zu berücksichtigenden weiteren Zeiten (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BeamtVG SL). Nach der so zu ermittelnden Gesamtdauer der ruhegehaltfähigen Dienstzeit bestimmt sich der prozentuale Anteil der Dienstbezüge, den der Beamte als Ruhegehalt erhält (Ruhegehaltssatz).

Somit wirken sich Entscheidungen über die Berücksichtigung von Vordienst- oder Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähig unmittelbar auf den Ruhegehaltssatz und damit auf die Höhe des Ruhegehalts aus. Nach unbestrittener Auskunft des Beklagten, der sich auf Berechnungen des Landesamtes für Zentrale Dienste stützt,

würde sich vorliegend unter Berücksichtigung der vom Kläger geltend gemachten Ausbildungszeit als ruhegehaltfähig ein fiktives Ruhegehalt von monatlich 2008,90 € errechnen. Gegenüber der bislang festgesetzten Höhe der Versorgung (ohne Berücksichtigung jener Zeiten) in Höhe von 1.880,41 € besteht somit eine Differenz von 128,49 € monatlich.

Als Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch kommt (alleine) § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG SL in Betracht. Danach kann – die Entscheidung steht im Ermessen der Behörde – die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit) als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Wird allerdings die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG SL) und ist daher nicht ruhegehaltfähig.

Zwar ist – dies sei vorausgeschickt - in der Rechtsprechung der saarländischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu der bis zum 10.1.2017 gültigen Fassung des § 12 Abs. 1 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes geklärt worden, dass die darin wortgleich normierte Einschränkung ruhegehaltfähiger Ausbildungszeiten auf Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres gegen das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung

- vgl. die Richtlinie 2000/78 des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 303 vom 2.12.2000, S. 16-22) -

verstößt und die betreffende Regelung, soweit sie für Ruhestandsversetzungen bis zum 10.1.2017 noch Geltung beanspruchte (vgl. § 69k BeamtVG), nicht anwendbar ist,

so das OVG des Saarlandes in seinem Urteil vom 17.4.2020 – 1 A 135/18 –; ebenso zuvor die Kammer in erster Instanz in ihrem Urteil vom 8.3.2018 – 2 K 455/17 –, beide juris.

Dies bedarf indes vorliegend keiner Vertiefung, weil mit Blick auf die Ausbildung des Klägers zum Maschinenschlosser in der Zeit von September 1978 bis Januar bzw. Februar 1982 bereits die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Abs. 1 BeamtVG SL nicht erfüllt sind. So geht der Beklagte zutreffend davon aus, dass eine handwerkliche Ausbildung (gleich welcher Art) im maßgeblichen Zeitraum der Ableistung jener Ausbildung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis des allgemeinen mittleren Dienstes im Saarland nicht vorgeschrieben war.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Die Frage, ob der betreffende Bewerber in das Beamtenverhältnis berufen werden kann (§ 7 BBG und § 7 BeamtStG), bestimmt sich nach den zum Zeitpunkt der Ernennung geltenden Bestimmungen, insbesondere den laufbahnrechtlichen Regelungen. Dagegen ist für die - hier aufgeworfene - Frage der Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähig nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 BeamtVG (SL) das zur Zeit der jeweiligen Ausbildung maßgebliche Recht entscheidend. Welche Ausbildung im Sinne des § 12 Abs. 1 BeamtVG SL vorgeschrieben ist und ob sie eine in erster Linie geforderte allgemeine Schulbildung ersetzt, ergibt sich aus den laufbahnrechtlichen Regelungen zur Zeit der Ableistung der jeweiligen Ausbildung.

So das BVerwG, Beschluss vom 6.5.2014 – 2 B 91.13 –, Rn. 7, zur gleichlautenden Bundesnorm; vgl. auch den vorgehenden Beschluss des OVG des Saarlandes vom 5.3.2013 – 1 A 292/13 –, beide juris.

Fallbezogen war zu Beginn der in Rede stehenden Ausbildung an Vorbildung für die Laufbahnen des mittleren Dienstes nach Maßgabe des § 23 des Saarländischen Beamtengesetzes vom 1.9.1971 (Amtsblatt S. 613) mindestens der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder ein entsprechender Bildungsstand zu for-

dern. In Einklang damit bestimmte die Saarländische Laufbahnverordnung vom 21.2.1978 (Amtsblatt S. 234) in § 18 Abs. 1, dass in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes eingestellt werden konnte, "wer mindestens 16 Jahre alt ist" (Nr. 1) und "mindestens eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt" (Nr. 2). Nach Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift sollte von Bewerbern für Laufbahnen des nichttechnischen Verwaltungsdienstes eine abgeschlossene Verwaltungslehre gefordert werden, welcher nach Maßgabe des Satzes 2 eine andere, abgeschlossene Berufsausbildung oder mindestens vierjährige Berufspraxis, "die für die Laufbahn förderlich ist", gleichgestellt werden konnte. Anders gestaltete sich die Rechtslage für Bewerber der Laufbahn des technischen Dienstes. Nach § 18 Abs. 3 SLVO 1978 mussten diese neben den vorgenannten Voraussetzungen die vorgeschriebenen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen durch Zeugnisse über "die Gesellenprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes" (Nr. 1), "den erfolgreichen Besuch einer Fachschule" (Nr. 2) "oder eine entsprechende praktische Tätigkeit" (Nr. 3).

Als Zwischenergebnis kann somit festgestellt werden, dass zu Beginn der Lehre des Klägers zum Maschinenschlosser eine handwerkliche Ausbildung (gleich welcher Art) für die Aufnahme in den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst nicht vorgeschrieben war.

Im Laufe des hier zu betrachtenden Zeitraums wurde die einschlägige Vorschrift des § 23 SBG a.F. durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Saarländischen Beamtengesetzes vom 16.5.1979 (Amtsblatt S. 550) zwar insoweit geändert, als nunmehr für die Laufbahnen des mittleren Dienstes mindestens der Abschluss einer Realschule oder der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand gefordert wurden. Eine Ausbildung in einem Handwerk oder sonstigem Beruf technischer Fachrichtung war indes nach wie vor nicht vorgeschrieben. Dem entsprach auch die durch die (achte) Änderungsverordnung vom 14.5.1980 (Amtsblatt I S. 613) hinsichtlich der geänderten Voraussetzungen für die Einstel-

lung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes angepasste Saarländische Laufbahnverordnung.

Im Ergebnis lässt sich somit feststellen, dass die vom Kläger im Zeitraum von 1978 bis 1982 erfolgreich absolvierte Lehre zum Maschinenschlosser im hier maßgeblichen Ausbildungszeitraum für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis des allgemeinen mittleren Verwaltungsdienstes nicht im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG SL vorgeschrieben war. Angesichts dessen liegt bereits der gesetzliche Tatbestand für eine Berücksichtigung jener Ausbildungszeit als ruhegehaltfähig nicht vor und ist daher ein Ermessen des Beklagten nach dieser Vorschrift nicht eröffnet (gewesen).

Am Rande sei noch bemerkt, dass diese Rechtslage auch noch zum Zeitpunkt der Einstellung des Klägers in den allgemeinen Verwaltungsdienst des Saarlandes unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf am 4.10.1994 bestand.

Vgl. dazu das Saarländische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1979 (Amtsblatt I S. 570, 706), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.5.1994 (Amtsblatt I S. 818) sowie die saarländische Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.2.1978 (Amtsblatt S. 233), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 13.7.1993 (Amtsblatt I S. 691) i.V.m. § 1 Abs. 1, 3 des Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 26.1.1994 (Amtsblatt I S. 509) zu Nr. 1164 der dort in Bezug genommenen Anlage.

Eine entsprechende Ausbildung war somit weder während der in Rede stehenden Ausbildungszeit noch im Zeitpunkt der Übernahme des Klägers in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben. Die Frage, ob die Ausbildung die Einstellung des Klägers in den allgemeinen Verwaltungsdienst nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG SL (als Ersatz für die vorgeschriebene allgemeine Schulbildung) erst ermöglicht hat, ist im vorliegenden Zusammenhang rechtlich irrelevant.

Nichts anderes ergibt sich aus dem an den Kläger gerichteten Bescheid der früher

für die Festsetzung, Anordnung, Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Oberfinanzdirektion (OFD) über die Festlegung der Jubiläumsdienstzeiten. Die OFD war als Rechtsvorgängerin des späteren Landesamtes für Finanzen sowie schließlich des Landesamtes für Zentrale Dienste für die Entscheidung über die Ruhegehaltsfähigkeit von Vordienst- oder Ausbildungszeiten weder zuständig (vgl. die Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage) noch lässt sich die anderen Rechtsvorschriften unterliegende Entscheidung über die Jubiläumsdienstzeiten für die vorliegend zu entscheidende Rechtsfrage fruchtbar machen.

Weitere Rechtsgrundlagen, auf welche der mit der Klage geltend gemachte Anspruch gestützt werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Insbesondere sind auch die Voraussetzungen des § 10 Satz 1 Nr. 1 und 2 BeamtenVG SL nicht erfüllt. Nach dieser Vorschrift sollen als ruhegehaltfähig auch Zeiten einer hauptberuflichen, in der Regel einem Beamten obliegenden entgeltlichen Beschäftigung (Nr. 1) oder Zeiten einer für die Laufbahn des Beamten förderlichen Tätigkeit (Nr. 2) berücksichtigt werden, in denen ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von ihm zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat. Die Berücksichtigung entsprechender Anrechnungszeiten setzt einen zeitlichen und funktionellen Zusammenhang der vordienstlichen Tätigkeit mit der späteren Beamtentätigkeit voraus; sie muss für die Übernahme in das Beamtenverhältnis ursächlich gewesen sein.

So die Kammer bereits in ihren Urteilen vom 20.10.2015 – 2 K 308/14 – m.w.N., sowie vom 8.12.2009 – 2 K 55/09 –, juris.

Vorliegend fehlt es nach dem oben Gesagten jedenfalls an dem erforderlichen ursächlichen Zusammenhang im dargelegten Sinne.

Der Kläger kann schließlich für den geltend gemachten Anspruch nichts Günstigeres daraus herleiten, dass seine abgeschlossene Lehre zum Maschinenschlosser die Voraussetzung für seine Zulassung zur Ausbildung als Feldwebel bei der Bun-

deswehr gewesen ist. Dem steht bereits entgegen, dass die § 12 Abs. 1 BeamtVG SL entsprechende Vorschrift des § 23 Abs. 1 SVG lediglich für Berufssoldaten und damit nicht für den Kläger als ehemaligen Zeitsoldaten einschlägig ist. Hinzu kommt, dass sich das Ruhegehalt regelmäßig nach dem zuletzt innegehabten sta-
tusrechtlichen Amt bzw. dem Dienstverhältnis bestimmt, aus dem der jeweilige Beamte in den Ruhestand getreten ist, hier also in Bezug auf den mittleren allge-
meinen Verwaltungsdienst bzw. auf das Amt eines Regierungshauptsekretärs.

Vgl. dazu das Urteil der Kammer vom 21.6.2016 – 2 K
657/15 – m.w.N., wenn auch zu § 10 BeamtVG (Bund).

Für die Kammer ist zwar nachvollziehbar, dass der Kläger – wie er in der mündli-
chen Verhandlung dargelegt hat – aufgrund seiner ursprünglichen Lebensplanung
eine Beamtenlaufbahn einer technischen Fachrichtung einschlagen wollte und
sich nunmehr dadurch benachteiligt sieht, eine entsprechende Laufbahn bei der
Bundeswehr – ohne die Möglichkeit einer Anrechnung seiner Ausbildungszeit -
absolviert zu haben. Insoweit muss er sich aber entgegenhalten lassen, dass er
sich Mitte der Neunzigerjahre für eine Laufbahn des allgemeinen Verwaltungs-
dienstes entschieden hat und die sich hieraus ergebende Rechtslage – wie oben
dargelegt – eindeutig ist bzw. dem Beklagten keinen Ermessensspielraum für eine
anderweitige Entscheidung belässt.

Die Klage hat nach alledem keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; deren vorläufige Voll-
streckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Berufung sind nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis **beantragen**.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis** schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder in vorbezeichneter elektronischer Form einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

- a) ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- b) die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- c) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- d) das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- e) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem **Oberverwaltungsgericht** müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

gez.: